

Rundschreiben an alle Schrottentfallstellen/Lieferanten

Deißlingen, den 19. Februar 2021

**Umsatzsteuerliche Änderung für Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen
und sonstige Abfallstoffen ab 01.01.2011
Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass es ab 01.01.2011 eine wesentliche Änderung im Umsatzsteuer- recht geben wird.

Bei der Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und Abfällen aus Kunststoff und Glas geht dann die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Liste (Anlage 3 UStG n.F.) der Gegenstände, die unter diese Neuregelung fallen, orientiert sich an den Zolltarifnummern.

Die inländischen Lieferungen dieser Gegenstände bleiben nach wie vor in Deutschland steuerbar, jedoch geht ab dem 01.01.2011 nach § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG n.F. die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Demnach müssen für Lieferungen ab dem 01.01.2011 Rechnungen bzw. Gutschriften ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden und es muss auf den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden. Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer, d.h. wir als Ihr Abnehmer führen die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab und machen in gleicher Höhe wieder einen Vorsteuerabzug geltend.

Sie müssen diese Umsätze in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung separat aufführen (ohne Steuer) und es ist empfehlenswert, diese Umsätze auf separaten Konten zu verbuchen. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren steuerlichen Berater.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen gerne Herr Bilz, Tel. 0 74 20 – 92 93 21 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schuler Rohstoff GmbH

Reverse-Charge im Handel mit Altmetallen und Schrott

Der Deutsche Bundestag hat die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge (RC)-Verfahrens auf Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und einigen weiteren Abfallstoffen beschlossen. In seiner Sitzung vom Freitag, den 26. November, hat nun auch der Bundesrat dem angestrebten Systemwechsel zugestimmt. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2011 ohne Übergangsfrist.

Durch Reverse-Charge (nach § 13b UStG) verlagert sich die Umsatzsteuerschuld für Lieferungen vom leistenden Unternehmen auf den Leistungsempfänger. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Schrottlieferung in Deutschland begann und endete. Somit fallen Steuerschuld und Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zusammen.

Die bisherige Umsatzsteuersystematik hatte im Schrotthandel in den zurückliegenden Jahren häufig zu Schwierigkeiten bei Betriebsprüfungen geführt, bis hin zur Verweigerung des Vorsteuerabzugs. Deshalb haben sich BDSV und VDM immer stärker für den Systemwechsel zu RC eingesetzt. Die Gefahr, im Schrotthandel unwissend in ein Umsatzsteuerkarussell oder Scheingeschäft gezogen zu werden, gehört nun der Vergangenheit an und es besteht mehr Sicherheit bei Bargeschäften.

Orientierung, welche Produkte unter das RC-Verfahren fallen, bietet Ihnen Anlage 3 auf Seite 7 dieses Schreibens. Hinweise über die präzise Ausgestaltung des Systems und ein offizielles BMF-Einführungsschreiben werden nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in den kommenden Wochen, nach Abstimmung mit den Bundesländern, veröffentlicht. Nach Informationen des BMF wird man sich dabei wohl an den Übergangsregelungen im BMF-Schreiben bei der Bauabzugsbesteuerung orientieren (siehe Anlage BMF Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bauleistungen).

In welchen Geschäftsfällen Dienstleistungen unter RC fallen, bleibt somit eine Schlüsselfrage, die das BMF bisher nicht beantwortet hat. Nicht angewendet werden darf das RC-Verfahren auf sonstige Leistungen im Inlandgeschäft, wie Transport, Schneiden, Zerteilen, Trennen, Sortieren, etc. von Sekundärmetallen. Nach Informationen des BMF, ist die im RC System häufige Bagatellgrenze nicht vorgesehen. Zudem wird das RC-Verfahren auch dann anzuwenden sein, wenn Material mit Baraufgabe angenommen wird. Wahrscheinlich ist, dass Lieferungen die 2010 getätigt wurden aber erst 2011 verrechnet werden, noch mit Mehrwertsteuer abzurechnen sind. Bei gemischten Fraktionen (ein Stoff ist enthalten der nicht unter RC fällt) darf RC angewendet werden, wenn sich die Beteiligten über die Anwendung von 13 b einig sind (§ 13 b 1. Abs. 23).

Nach Aussage des BMF gilt das RC-Verfahren auch dann, wenn eine Lieferung ihren Abfallstatus durch den Übertritt der Grundstücksgrenze an ein Werk verliert, da z. B. ein Stahlwerk keine Abfallbehandlungsanlage ist. RC orientiert sich nicht am Abfallbegriff sondern an der Zolltarifnummer. Die Berechtigung zum Bezug von Leistungen im RC-Verfahren wird mittels der Steuernummer oder der USt-ID Nummer nachgewiesen. Sehr problematisch dabei ist, dass es von Deutschland aus nach wie vor nicht möglich ist, die USt-ID-Nummer qualifiziert abzu prüfen. BDSV und VDM hatten das BMF bereits mehrfach auf die Problematik hingewiesen.

Im Folgenden beschreiben wir, wie RC grundsätzlich funktioniert. Zudem wollen wir Ihnen einen Hinweis auf die mögliche Ausgestaltung des Systems geben und einen Handlungskatalog, wie sich Ihr Unternehmen auf die Umstellung vorbereiten kann.

1. Auszug aus dem Jahressteuergesetz

„§ 13b Absatz 2“ wird erweitert um „Nummer 7“: Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen. Bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen an einen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen. Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt.

Die Finanzämter konnten - in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers - den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden. Darüber hinaus entsteht - wie bei allen in § 13b Absatz 2 UStG genannten Umsätzen - die Umsatzsteuer bei diesen Lieferungen dann im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

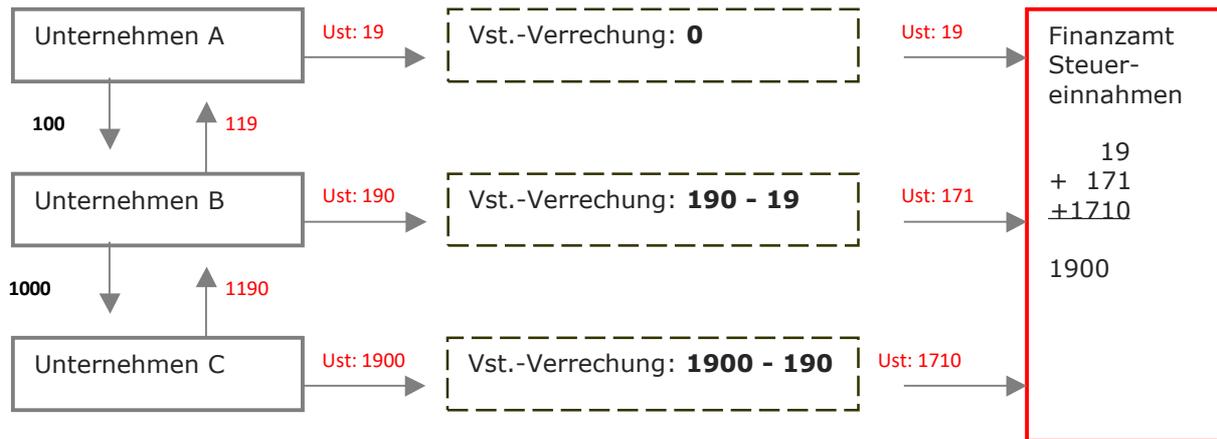
2. Grundsätzliche Funktion von Reverse Charge

Das RC-Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass zwischen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen keine Umsatzsteuerzahlungen mehr anfallen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Umsatzsteuerschuld bei Leistungen im zwischenunternehmerischen Bereich grundsätzlich vom leistenden Unternehmen auf den Leistungsempfänger verlagert wird. Steuerschuld und Vorsteuerabzugsberechtigung fallen mithin in der Person des Leistungsempfängers zusammen und saldieren sich. Private Letztverbraucher sind i. d. R. vom RC-Verfahren ausgenommen. Derzeit stellt der leistende Unternehmer grundsätzlich jedem Leistungsempfänger eine Rechnung über den Bruttobetrag, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Der leistende Unternehmer (U1) meldet die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuervoranmeldung an und führt diese an das Finanzamt ab. Der Unternehmer der die Leistung empfängt und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (U2) macht den gezahlten Umsatzsteuerbetrag in seiner Voranmeldung geltend und verrechnet ihn mit seiner eigenen Umsatzsteuerzahllast. Umsatzsteuerzahlungen und Vorsteuererstattungen stehen somit verschiedenen Personen zu. Da diese Personen unabhängig voneinander gegenüber dem Finanzamt auftreten, können Ein- und Auszahlung der Steuerbeträge zeitlich erheblich auseinanderfallen (siehe Abbildung auf Seite 3 dieses Schreibens).

Im RC-Verfahren werden dagegen Umsatzsteuerschuld und Vorsteueranspruch auf den Leistungsempfänger (U2) konzentriert. Der leistende Unternehmer (U1) führt nicht mehr die Umsatzsteuer ab. Er stellt nur noch den Nettobetrag in Rechnung. Im Gegenzug ist der Leistungsempfänger dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer für diesen Umsatz anzumelden (Umsatzsteuer Voranmeldungsformular Zeile 51, die dann in folgendes Feld umbenannt wird: andere Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers gem. § 13b Abs. 2 6-9 UStG, siehe Anlage:

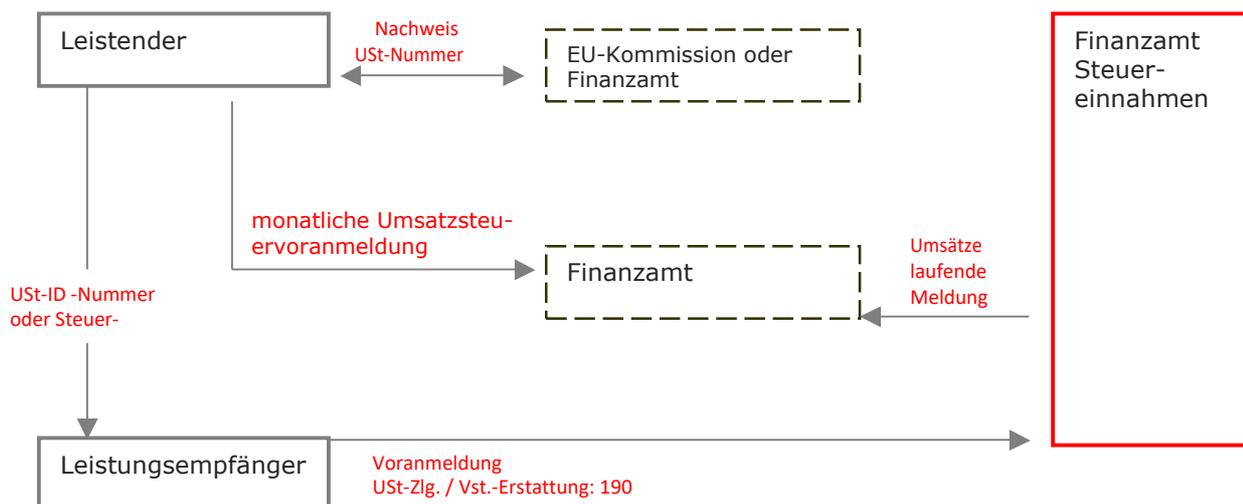
10.11.23 RC Handlungskatalog Anlage USt.-Voranmeldung.pdf) und abzuführen. Dabei meldet er zugleich seinen Vorsteueranspruch in entsprechender Höhe (Umsatzsteuer-Voran-Meldungsformular Zeile 58) an, so dass eine Verrechnung der beiden Beträge stattfindet. Die bisherige Trennung von Vorsteuerberechtigung und Umsatzsteuerschuld in verschiedenen Personen wird aufgehoben (siehe Übersicht auf Seite 4 dieses Schreibens). Allerdings muss der leistende Unternehmer (U1) den Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung in Zeile 40 angeben (siehe Anlage 1 und 2 USt.-Voranmeldung).

Umsatzsteuersystematik ohne Reverse Charge Verfahren



Unternehmen A liefert an B. Das **Unternehmen B** erhält eine Rechnung und zahlt die darin ausgewiesene Umsatzsteuer an A. **Unternehmen A** überweist die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nun liefert B an C. Das **Unternehmen C** erhält eine Rechnung und zahlt die darin ausgewiesene Umsatzsteuer an B. **Unternehmen B** überweist die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Unternehmen B macht die an A gezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt als Vorsteuer geltend und verrechnet diese dann mit der eigenen Umsatzsteuerschuld. **Unternehmen C** verkauft die Waren an den Konsumenten. C verrechnet die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer mit der bereits gezahlten Vorsteuer und führt die Differenz an das Finanzamt ab.

Umsatzsteuersystematik mit Reverse Charge



Im RC-Verfahren werden Umsatzsteuerschuld und Vorsteueranspruch auf den Leistungsempfänger konzentriert. Der **leistende Unternehmer** führt die Umsatzsteuer nicht mehr ab. Er stellt nur noch den Nettobetrag in Rechnung. Im Gegenzug ist der **Leistungsempfänger** dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer für diesen Umsatz anzumelden und abzuführen. Dabei meldet er zugleich seinen Vorsteueranspruch in entsprechender Höhe an, so dass eine Verrechnung der beiden Beträge stattfindet. Die bisherige Trennung von Vorsteuerberechtigung und Umsatzsteuerschuld in verschiedenen Personen wird aufgehoben. Beide Unternehmen müssen in ihrer **Umsatzsteuervoranmeldung** diese Umsätze, in denen also das RC-Verfahren zur Anwendung gekommen ist, gesondert ausweisen.

3. Nachweis der Berechtigung zur Anwendung von RC

Da somit nicht alle Umsätze dem RC-Verfahren unterliegen, muss die Berechtigung zum Bezug von Leistungen im RC-Verfahren nachgewiesen werden. Dies geschieht wie bisher durch die Steuernummer oder die USt-ID Nummer. Schreibt der liefernde Unternehmer eine Rechnung, muss er den Nachweis führen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des USt-Rechtes ist. Leider ist eine qualifizierte Abfrage der USt-ID Nummer immer noch nicht möglich, es besteht lediglich die Möglichkeit auf der Homepage der EU-Kommission abzufragen, ob die USt-ID Nummer existiert. Schreibt der Leistungsempfänger eine Gutschrift, muss er den Nachweis entsprechend führen, dass der liefernde Unternehmer, Unternehmer im Sinne des USt-Rechtes ist. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Es ändert sich hier im Vergleich zur bisherigen Nachweispflicht nichts.

4. Für welche Gegenstände gilt § 13b UStG ?

Die vom RC erfassten Gegenstände (in der Folge Sekundärrohstoffe) sind in der Anlage zu § 13b UStG enthalten. Die Liste der Sekundärrohstoffe, für die Reverse-Charge möglich ist, finden Sie im Anhang.

Der Verkauf von Sekundärrohstoffen an Unternehmer unterliegt jedenfalls dem RC. Für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sekundärrohstoffen gilt RC nicht. Von § 13b UStG nicht erfasst sind daher beispielsweise folgende sonstige Leistungen:

- Containervermietung
- (bloßes) Sammeln von Sekundärrohstoffen
- (bloße) Beförderung von Sekundärrohstoffen
- Entgegennahme (Entsorgung) von Sekundärrohstoffen

Bei **Beförderungsleistungen** im Zusammenhang mit der Lieferung von Sekundärrohstoffen bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen an Sekundärrohstoffen handelt es sich in der Regel um unselbständige Nebenleistungen. In diesem Fall gilt auch für die Beförderungsleistung RC, wenn für die Hauptleistung (Lieferung, Dienstleistung) RC gilt.

Beispiel:

Ein Unternehmer U verkauft an einen anderen Unternehmer W Altpapier und verrechnet für das Altpapier € 2.000,- sowie für den Transport € 250,-. Es kommt sowohl für die Lieferung des Altpapiers) als auch für die Beförderungsleistung (unselbständige Nebenleistung) zum Übergang der Steuerschuld.

5. Angaben auf der Rechnung

Bei Umsätzen, für die RC gilt, darf der leistende Unternehmer keine Umsatzsteuer verrechnen. Auf der Rechnung müssen folgende Zusatzangaben gemacht werden:

- USt-ID Nr. oder Steuer-Nummer des Leistungsempfängers (unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages) und
- Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (z.B. „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer. Die Steuer wird gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG vom Leistungsempfänger geschuldet“).

6. Wie können Sie sich vorbereiten

In der Praxis kann die Umstellung auf RC zu Umsatzsteuerrisiken führen. Beispiel:

Ein Abrissunternehmer sortiert aus dem Bauschutt Altmetalle aus und verkauft diese an einen Alteisenhändler.

Stellt der Abrissunternehmer dem Alteisenhändler für die Altmetalle nach dem 31.12.2010 wie bisher eine Rechnung mit Ausweis von Umsatzsteuer aus, entstehen hieraus gleich zwei Probleme: Da die Steuerschuld nach der dann geltenden Rechtslage auf den Leistungsempfänger übergeht, weist er in seiner Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer aus. Er schuldet die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 Satz 1 UStG). Der Leistungsempfänger dagegen hat trotz des Umsatzsteuerausweises in der Rechnung kein Recht zum Vorsteuerabzug, da § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG und dem sich daraus ergebenden Vorsteuerabzugsrecht des Empfängers einer Leistung, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegt, begründet werden. Macht der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug dennoch geltend, ist er zur Rückzahlung des Steuerbetrags verpflichtet. Möglicherweise kommt es zusätzlich zur Verzinsung (§ 233a AO).

BDSV und VDM haben das BMF mehrfach darauf hingewiesen, dass ein erläuterndes BMF-Einführungsschreiben zur Ausgestaltung und Systematik des RC-Verfahrens dringend notwendig ist. Nach Aussage des BMF wird ein solches Papier jedoch erst im Anschluss an die Verabschiedung des Jahressteuergesetzes, also nach dem 17. Dezember, veröffentlicht.

Der folgende Katalog soll Ihnen alternativ Hinweise geben, wie Sie sich auf die bevorstehende Umstellung vorbereiten können:

1. Informieren Sie Ihren Steuerberater.
2. Verschaffen Sie sich Klarheit, welche Ihrer Produkte unter RC fallen und welche dem bisherigen System weiter unterliegen. Orientierung bieten Ihnen dabei die Anlage 3 mit den Zolltarifnummern auf Seite 7 dieses Schreibens. Unterscheiden Sie dabei zwischen Einkauf und Verkauf.
3. Schulen Sie Ihre Mitarbeiter.
4. Prüfen Sie die Unternehmereigenschaft Ihrer Geschäftspartner bei jedem Geschäftsabschluss (Steuernummer oder USt-ID Nummer). Das RC-Verfahren darf nur im Handel mit vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen angewendet werden. Hierzu fehlt noch eine Handlungsanweisung vom BMF. Wahrscheinlich wird die Möglichkeit eingerichtet, eine deutsche Umsatzsteuer-Ident-Nr. im Inland qualifiziert zu prüfen.
5. Nehmen Sie eine Trennung Ihrer Lieferanten/Geschäfte vor, in diejenigen bei denen das RC-Verfahren gilt (*Schrott liefernde Unternehmen*) und diejenigen, bei denen das RC-Verfahren nicht gilt (Lieferanten von Nicht-Schrott, Nichtunternehmer, Privatleute).
6. Im Einkauf: Für bezeichnete Waren wird keine Umsatzsteuer mehr an den Lieferanten ausgezahlt. Berücksichtigen Sie die Umstellung zu RC in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung.
7. Nehmen Sie die erforderliche Kontenerstellung in Ihrer EDV vor. Zukünftig benötigen Sie ein zusätzliches Einkaufskonto für RC. Auch für die Verrechnung Umsatzsteuer/Vorsteuer im RC-Verfahren brauchen Sie gesonderte Umsatzsteuerkonten, weil diese Beträge nicht in die ZM-Meldung der innergemeinschaftlichen Erwerbe hineingehen dürfen.
8. Beachten Sie, dass Schrotte unter der gleichen Zolltarifnummer sowohl von Unternehmen (RC ist anzuwenden) als auch von Nichtunternehmern/Privatleuten (RC ist nicht anzuwenden) angekauft werden kann.

9. Achten Sie darauf, dass die Umsatzsteuer in diesen Rechnungen nicht mehr ausgewiesen werden darf. Kennzeichnen Sie klar, wenn bei einer Rechnung RC gilt. Versehen Sie die Rechnung zudem mit der USt-Identnummer des Leistungserbringers. Beachten Sie immer auch Ihre kaufmännische Sorgfaltspflicht.
10. Koppeln Sie Ihre Einkaufskonten an die für RC-Produkte geltenden Zollltarifnummern.
11. Verkauf: Achten Sie darauf, dass die USt-Identnummer des Leistungsempfängers und die Ihres Unternehmens auf der Rechnung vermerkt sind.
12. Achten Sie darauf, dass die Umsatzsteuer nicht mehr in der Rechnung ausgewiesen wird.
13. Versehen Sie die Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich (1) um Schrott handelt, (2) RC gilt, (3) keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Beispiel-Satz: „Bitte beachten Sie, dass die Umsatzsteuerpflicht gemäß § 13b UStG. auf den Leistungsempfänger übergeht.“
14. Richten Sie das entsprechende Umsatzkonto auch im Verkauf ein.
15. Gefahr im Verkauf: Es besteht die Gefahr, dass RC angewendet wird und es sich bei dem Produkt dann doch nicht um Schrott handelt. Auch fälschlicher Weise ausgewiesene Umsatzsteuer ist abzuführen, wird aber nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen.
16. Gefahr im Einkauf: Sie kaufen Schrotte von einem Privatmann bzw. Nichtunternehmer. Die Gutschrift bzw. Rechnung enthält zwar auch keine Umsatzsteuer, RC darf aber nicht angewendet werden! Wenn hier im Hintergrund fälschlicherweise Umsatzsteuer gerechnet wird, ist diese abzuführen, wird aber nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen.
17. Wenn Sie nach dem 01.01.2011 Schrott einkaufen, die Rechnung aber Umsatzsteuer ausweist, wenden Sie sich an das leistende Unternehmen und bitten Sie um Stornierung und Neuabrechnung..
18. Vermutlich wird es eine Übergangsregelungen geben, die das BMF noch in einem separaten BMF-Schreiben regeln wird.

7. Für welche Schrotte gilt Reverse-Charge: Anlage 3, Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 7

Die „neue“ Anlage 3 enthält die Gegenstände, für deren Lieferungen die Steuer nach § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG entsteht und der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 Satz 1 Steuerschuldner wird wenn er ein Unternehmer ist. Es handelt sich hierbei weitestgehend um Industrieschrott, Altmetalle und andere Abfallstoffe. Die Gegenstände sind Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und Anhang VI MwStSystRL entnommen.

Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1.	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterpos.: 2618 00 00
2.	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterpos.: 2619 00
3.	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Pos.: 2620
4.	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Pos.: 3915
5.	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterpos.: 4004 00 00
6.	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterpos.: 7001 00 10
7.	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Pos.: 7112
8.	Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Pos.: 7204
9.	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Pos.: 7404
10.	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Pos.: 7503
11.	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Pos.: 7602
12.	Abfälle und Schrott, aus Blei	Pos.: 7802
13.	Abfälle und Schrott, aus Zink	Pos.: 7902
14.	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Pos.: 8002
15.	Abfälle und Schrott von anderen unedlen Metallen	aus Pos.: 8101 bis 8113
16.	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterpos.: 8548 10